

## **ANTRAG**

der ÖAAB&FCG-Fraktion an die 6. Vollversammlung  
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg

### **Nachzahlung von fehlenden Beiträgen für das Nachtschwerarbeitsgesetz (NschG) durch den Arbeitgeber**

Das Nachtschwerarbeitsgesetz (in Folge kurz NschG) ermöglicht es Frauen und Männern, die sehr schweren Arbeitsbedingungen unterliegen, mit 52 bzw. 57 Jahren mittels Sonderruhegeld in Pension zu gehen. In Betrieben mit entsprechenden Arbeitsplätzen müssen ArbeitgeberInnen höhere Beträge leisten.

Wenn es diesbezüglich zu Überprüfungen von Arbeitsplätzen kommt und im Nachhinein festgestellt wird, dass der betreffende Arbeitsplatz in das NschG fällt und bisher keine Beiträge geleistet wurden, muss der Arbeitgeber erst ab dem Prüfungstermin die höheren Beträge leisten. ArbeitnehmerInnen, die jedoch kurz vor dem 57. Lebensjahr sind, müssen rückwirkend die Beiträge selbst bezahlen, um mit den erforderlichen Beitragszeiten in Pension gehen zu können.

Es wäre wohl nur ein Akt der Fairness, dass die Arbeitgeber rückwirkend die erhöhten Beiträge für das NschG nachzahlen müssten und dies nicht von den ArbeitnehmerInnen geleistet werden müsste.

Aus diesem Grund stellt die ÖAAB&FCG Fraktion in der Salzburger Arbeiterkammer den

## **ANTRAG**

Die 6. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg fordert den Sozial- und Gesundheitsminister auf, dass bei nachgewiesener Schwerarbeitsleistung nach dem NschG die Beiträge von Arbeitgeberseite auch rückwirkend zu entrichten sind.

Für die ÖAAB&FCG-Fraktion  
FO DI (FH) Johann Grünwald  
Salzburg, am 28. Oktober 2021